

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO §§ 719 Abs. 2, 713 Abs. 2

Die Einstellung der Zwangsvollstreckung in der Revisionsinstanz setzt auch bei Verurteilungen zur Herausgabe von Grundstücken und bei Räumungsurteilen voraus, daß der Schuldner im Berufungsrechtszug einen Antrag nach § 713 Abs. 2 ZPO gestellt hat (Abweichung vom Beschluß des V. Zivilsenats vom 19. März 1960 - V ZR 41/60 - LM ZPO § 719 Nr. 16/17).

Beschl.
BGH, ~~Urt.~~v. 22. März 1966 -VIII ZR 8/66 -

Die Vollstreckung
ist abgelehnt

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 8/66

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Rosalinde B [REDACTED] in K [REDACTED], W [REDACTED]-
straße [REDACTED] (Gaststätte "D [REDACTED] L [REDACTED]"),

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Schloßquellbrauerei K 1 [REDACTED] AG, gesetzlich
vertreten durch ihren Vorstand in H [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] u.a.
II Instanz: in [REDACTED] -.

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 22. März 1966 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Mormann

beschlossen:

Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 26. November 1965 wird über den 31. März 1966
hinaus nicht weiter eingestellt.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Beklagte vorläufig
vollstreckbar verurteilt, die Gaststätte "D L" in K, W straße, die sie von der Klägerin
(unter-)gepachtet hat, zu räumen. Die Beklagte hat gegen
das Berufungsurteil Revision eingelegt und beantragt,
die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil einstweilen ein-
zustellen. Der erkennende Senat hat diesem Antrag durch
Beschuß vom 28. Januar 1966 für die Zeit bis zum
31. März 1966 stattgegeben.

Eine weitere Einstellung der Zwangsvollstreckung
über den 31. März 1966 hinaus ist nicht gerechtfertigt.

Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils hat die
Beklagte im Berufungsrechtszug nicht um die Befugnis
zur Abwendung der Zwangsvollstreckung durch Sicherheits-
leistung nachgesucht (§ 713 Abs. 2 ZPO). Diese Unterlassung
steht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
grundsätzlich der einstweiligen Einstellung der Zwangs-
vollstreckung in der Revisionsinstanz entgegen (BGHZ 16,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

376; 17, 123; 18, 399). Allerdings hat der V. Zivilsenat in seinem Beschluß vom 19. März 1960 - V ZR 41/60 - (LM ZPO § 719 Nr. 16/17 = NJW 1960, 821) ausgesprochen, bei Verurteilung zur Herausgabe eines Grundstückes könne der Schuldner auch dann die Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 719 Abs. 2 ZPO erreichen, wenn er im Berufungsrechtszug einen Antrag nach § 713 Abs. 2 ZPO nicht gestellt habe. Dem vermag der beschließende Senat nicht zu folgen. Wenn auch § 720 ZPO bei einer Verurteilung zur Herausgabe eines Grundstückes und bei einem Räumungsurteil nicht anwendbar ist, so kann doch der Schuldner auch in diesen Fällen bei Erwirkung der Abwendungsbefugnis gemäß § 713 Abs. 2 ZPO jede Vollstreckungsmaßnahme des Gläubigers und somit auch jeden Nachteil, den ihm die Zwangsvollstreckung bringen kann, durch Sicherheitsleistung vermeiden. Allerdings kann er dieses Ziel auch bei einem Vollstreckungsnachlaß nach § 713 Abs. 2 ZPO dann nicht erreichen, wenn er zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist, oder wenn der Gläubiger sich seinerseits erbiidet, Sicherheit zu stellen und wenn er dann tatsächlich auch Sicherheit leistet. Ob das der Fall ist, kann aber vom Revisionsgericht nur dann zuverlässig beurteilt werden, wenn der Schuldner dem Berufungsgericht durch Stellung eines Antrages nach § 713 Abs. 2 ZPO die Möglichkeit einer Entscheidung über ihn eröffnet hat. Denn es hängt häufig wesentlich von der Höhe der vom Berufungsgericht bestimmten Sicherheitsleistung ab, ob der Schuldner sie erbringen kann. Auch ist ein Anerbieten des Gläubigers, seinerseits Sicherheit zu leisten, überhaupt erst dann rechtlich beachtlich, wenn der Schuldner zuvor den Antrag nach § 713 Abs. 2 ZPO gestellt hat. Eine hypothetische Beurteilung dieser Fragen im Verfahren

über den Antrag nach § 719 Abs. 2 ZPO ist in Anbetracht der Bedeutung der Einstellung der Zwangsvollstreckung in der Revisionsinstanz nicht angängig.

Der V. Zivilsenat hat auf Anfrage erklärt, daß er dieser Auffassung des beschließenden Senats zustimmt. Deshalb bedarf es keiner Anrufung des Großen Senats für Zivilsachen.

Dr. Haidinger	Dr. Gelhaar	Dr. Dorschel
Dr. Mezger	Mormann	

VIII ZR 8/66

B e r i c h t i g u n g

Zu: VIII ZR 8/66 - ZPO §§ 719 Abs.2, 713 Abs.2

Es handelt sich bei der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 22. März 1966 um kein Urteil, sondern um einen Beschluß.

Karlsruhe, den 29. März 1966

Bundesgerichtshof
VIII.Zivilsenat
Geschäftsstelle